

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



36. Jahrgang

Celle, den 27.04.2006

Nr. 7

Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Aufgrund der §§ 7, 9 und 21 I Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom

19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 23.02.2006 folgende Verbandsordnung zur Anpassung der Verbandssatzung an das NKomZG beschlossen:

I.

Um das Lesen dieser Verbandsordnung zu erleichtern, wurde auf die Darstellung der geschlechterspezifischen Personenbezeichnungen verzichtet. In jedem genannten Fall gilt sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

II.

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Gemeinden Faßberg, Hambühren, Unterlüß, Wietze und Winsen (Aller) sowie die Samtgemeinden Eschede, Flotwedel und Lachendorf bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2 Name, Sitz und Rechtsstellung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Matheide“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Celle.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält den Namen „MATHEIDE.“ und die Umschrift „ABWASSER VERBAND“.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
Er erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Schmutzwasserbeseitigung (häusliche und gewerbliche Abwässer) im Gebiet der Verbandsmitglieder nach Maßgabe einer gesonderten Abwasserbeseitigungssatzung. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen oder sie auf Dritte übertragen.
- (2) Der Abwasserverband übernimmt die Aufgabe „Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter“ von seinen Verbandsmitgliedern als eigenständige Aufgabe nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Abwasser im Verbandsgebiet.

§ 5
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Dieses sind je drei von den Räten für die Dauer der allgemeinen Kommunalwahlperiode bestimmte Vertreter und der Hauptverwaltungsbeamte oder dessen allgemeiner Vertreter. Für die Vertreter der Verbandsmitglieder werden keine Ersatzpersonen benannt. Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (2) Bei Beschlüssen hat jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes sowie der Hauptverwaltungsbeamte eine Stimme. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Amtszeit der von den Räten benannten Vertreter in der Verbandsversammlung endet mit Ablauf der allgemeinen Kommunalwahlperiode nach § 33 II NGO; sie bleiben jedoch bis zur Entsendung der neuen Vertreter durch die Verbandsmitglieder im Amt. Die Vertreter sind spätestens zwei Monate nach der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Rates zu benennen. Der Hauptverwaltungsbeamte des jeweiligen Verbandsmitgliedes ist kraft Amtes Mitglied der Verbandsversammlung. Seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (4) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein neuer Vertreter zu benennen.

§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat über alle ihr nach dieser Verbandsordnung zustehenden, insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. die Änderung der Verbandsordnung,
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,
 3. die Wahl ihres Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters,
 4. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 II Satz 3 NKomZG,
 6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,

7. die Aufstellung von Richtlinien nach denen die Geschäfte geführt werden sollen,
8. die Festsetzung von Umlagen, von Gebühren und Beiträgen sowie von allgemeinen privatrechtlichen Entgelten,
9. den Wirtschaftsplan einschließlich eventueller Nachträge,
10. die Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und die Entscheidung über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
11. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Verfügung über sonstiges Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehensgabe, sofern der Wert 10.000,-- € übersteigt,
12. Geschäftsbesorgungsverträge
13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte, sofern nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung vorliegen,
14. die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte oder Inanspruchnahme Dritter gemäß § 4 I Satz 2.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten, für die der Verbandsausschuss oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat oder wenn die Angelegenheiten ihr von diesen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der NGO der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt, auf den Verbandsausschuss übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unternichten zu lassen.

§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. Für Eilfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; der Verbandsgeschäftsführer kann verlangen, dass ein

bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erweitert werden.

§ 9

Ablauf der Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Er leitet die Sitzungen. Er hat vor Eintritt in die Tagesordnung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung festzustellen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen oder wenn alle Versammlungsmitglieder vertreten sind oder wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und kein Vertreter eine Verletzung der Vorschriften für die Einberufung der Verbandsversammlung rügt. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Versammlungsmitglieder beschlussfähig; die gefassten Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 10

Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Jeder der Gewählten muss einem anderen Verbandsmitglied angehören. Gewählt wird gemäß den §§ 43 und 48 NGO.

Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter bleiben nach vollzogener Wahl bis zu einer Neuwahl im Amt.

Dem Verbandsvorsteher obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes. Die Obliegenheiten des Verbandsvorstehers nimmt der Stellvertreter dann wahr, wenn der Vorsteher verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht für die Darlegung der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Stellvertreters nicht nachgewiesen werden.

§ 11

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der Rat jedes Verbandsmitgliedes bestimmt von den für die Verbandsversammlung benannten Vertretern ein Ausschussmitglied. Dem Verbandsausschuss gehören außerdem der Verbandsvorsteher, der Verbandsgeschäftsführer sowie die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder an. Für jedes Ausschussmitglied gemäß § 11 I Satz 2 ist eine Ersatzperson zu benennen. Der Verbandsgeschäftsführer hat kein Stimmrecht.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses.
- (3) Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung gebildet. Er führt nach Ablauf der Kommunalwahlperiode seine Geschäfte bis zu einer Neubildung fort. Ansonsten gilt § 6 für den Verbandsausschuss entsprechend.
- (4) Für die Mitglieder des Verbandsausschusses gilt § 12 II NKomZG entsprechend.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Versammlung zu fassenden Beschlüsse vor und soll gegenüber der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgeben. Er beschließt über folgende Angelegenheiten:
 1. Widersprüche bzw. außergerichtliche Vergleiche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches,
 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Der Verbandsausschuss kann vom Verbandsgeschäftsführer Auskünfte in allen Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes verlangen und zu allen Verwaltungsangelegenheiten Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten die nach § 5 III NGO der Geheimhaltung unterliegen.

§ 13

Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer stellt die Tagesordnung für den Verbandsausschuss auf und lädt die übrigen Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Für Eilfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsgeschäftsführer nach Bedarf einberufen. Der Verbandsgeschäftsführer hat den Verbandsausschuss einzuberufen wenn ein Drittel der Ausschussmitglie-

der dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (3) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Verbandsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erweitert werden.

§ 14

Ablauf der Sitzung des Verbandsausschusses

Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich. Mitgliedern der Verbandsversammlung ist es gestattet, den Sitzungen des Verbandsausschusses als nicht stimmberechtigte Zuhörer beizuwohnen (§ 59 II S. 2 NGO). Für Zuhörer findet § 26 NGO entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten für den Ablauf der Verbandsausschusssitzungen die Bestimmungen für die Verbandsversammlungen der §§ 6 II und 9 dieser Verbandsordnung entsprechend.

§ 15

Niederschriften

Über die Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie ist vom Vorsitzenden, dem Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsmitglied sowie jedem Vertreter der Verbandsversammlung zuzustellen.

§ 16

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verband wird durch den Verbandsgeschäftsführer verwaltet; er vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Hierzu finden die §§ 62 und 64 - 66 NGO entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig und nimmt sein Amt im Nebenamt wahr. Er muss die Befähigung der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen. Er wird von der Verbandsversammlung gemäß § 48 NGO und nach den Bestimmungen des § 6 II dieser Satzung gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und endet jeweils zur Mitte der Kommunalwahlperiode nach § 33 NGO. Für die Abberufung des Verbandsgeschäftsführers findet § 195 I NBG, im Übrigen die allgemeinen Grundsätze aus wichtigem Grund entsprechende Anwendung.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers nimmt die Obliegenheiten des Geschäftsführers dann wahr, wenn dieser verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht für die Darlegung der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Stellvertreters nicht nachgewiesen werden. Für die Bestellung des Stellvertreters gelten die Vorschriften des Absatzes II sinngemäß.
- (4) Scheidet der Verbandsgeschäftsführer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, nimmt sein Stellvertreter für ihn die Verbandsgeschäftsführung bis zum Ende der

Wahlperiode nach Absatz II Satz 4 oder bis zur Neuwahl des Verbandsgeschäftsführers wahr. Der Stellvertreter wird dann neu gewählt.

- (5) Abweichend von § 15 Absatz II Satz 3 NKG genügt für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, die Unterzeichnung durch den Verbandsgeschäftsführer.

§ 17

Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ist der Verbandsgeschäftsführer berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Erforderlich dafür ist jedoch die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Stellvertreters. Der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 18

Entschädigungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der Verbandsgeschäftsführer und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kräfte in der Verwaltung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der als Anlage angefügten Bestimmungen.

§ 19

Verbandsbedienstete

- (1) Der Verband kann Beschäftigte haben.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten und Auszubildenden bestimmen sich nach den für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen geltenden Tarifvorschriften. Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Entgeltgruppen gegliedert in einem Stellenplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist, auszuweisen.
- (3) Bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder im Falle der Auflösung des Abwasserverbandes treten ein oder mehrere Verbandsmitglieder in die bestehenden Dienstverhältnisse ein.

§ 20

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungsgeschäfte

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Grundlage der Wirtschaftsführung ist der für jedes Geschäftsjahr aufzustellende Wirtschaftsplan.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer hat bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen nach der Prüfung durch die zuständigen Stellen über den Verbandsausschuss der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von einer durch Geschäftsbesorgungsvertrag zu benennenden Stelle wahrgenommen.

§ 21
Verbandsumlage

- (1) Die dem Verband entstehenden Kosten sind grundsätzlich durch Gebühren und Beiträge zu decken.
- (2) Soweit Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben (einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen) nicht ausreichen, ist eine Umlage von den Verbandsmitgliedern (Verbandsumlage) zu erheben.
- (3) Die Verbandsumlage ist von der Verbandsversammlung festzusetzen. Maßgebende Berechnungsgrundlage für die Verbandsumlage ist die gemäß § 137 NGO festgestellte Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

§ 22
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in der Celleschen Zeitung veröffentlicht.

§ 23
Beitritt neuer Mitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder wird mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beschlossen.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann nur im Ausnahmefall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Mitgliedschaft kündigen. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauernden Erfüllung der vom Verband übernommenen Aufgabe in der bisherigen Weise in erheblichem Maße überwiegt.
- (3) Die Wirksamkeit einer Kündigung aus anderem Grund als einem wichtigen Grund erfordert einen einstimmigen Beschluss der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes entsprechend seiner Beteiligung an der Verbandsumlage weiter.

§ 24
Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung

- (1) Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Abwasserverbandes beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit unter den Verbandsmitgliedern.

- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes geht vorab der Wert des eingebrachten Vermögens an das jeweilige Verbandsmitglied zurück. Das nach dem Beitritt der jeweiligen Verbandsmitglieder durch die Tätigkeit des Verbandes hinzu erworbene Vermögen sowie sämtliche Verbindlichkeiten werden nach Maßgabe des § 21 III dieser Verbandsordnung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (3) Die Übernahme der Mitarbeiter des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder wird zwischen diesen einvernehmlich geregelt.

§ 25
Änderung der Verbandsordnung

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.

§ 26
Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der NGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle ist.

§ 27
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

§ 28
Inkrafttreten / Übergangsregelungen

- (1) Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Matheide vom 09.10.1996 in Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.12.2003 außer Kraft.
- (2) Die vorhandenen Kollegialorgane bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung, Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Organe nach der am 01. November 2006 beginnenden neuen Kommunalwahlperiode in Kraft.

Celle, den 23.02.2006

Staiger
Verbands-
vorsteher

Kiemann
Verbands-
geschäftsführer

Anlage zu § 18 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Ziffer 1
Sitzungsgelder und Verdienstausschlag

- 1.1 Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an ihren jeweiligen Sitzungen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Der Ersatz der Auslagen wird als Sitzungsgeld gewährt.
- 1.2 Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses 16,00 € je Sitzung, zuzüglich eines Fahrtkostenanteiles in Höhe von 14,00 €.
- 1.3 Ein entstandener Verdienstausschlag wird erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf 32,00 € je Stunde des notwendigen Zeitaufwandes, höchstens aber 256,00 € täglich begrenzt.

Zu dem erforderlichen Zeitaufwand gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz, soweit dieser innerhalb des Verbandsgebietes liegt, und Tätigkeitsort.

Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstausschlagsschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (Satz 2) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

Ziffer 2
Aufwandsentschädigungen für den
Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter

Neben den Entschädigungen nach Ziffer 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

- dem Verbandsvorsteher 260,-- €
- dem stellvertretenden Verbandsvorsteher 90,-- €

Ziffer 3
Aufwandsentschädigung für den
Verbandsgeschäftsführer und seinen Stellvertreter

- 3.1 Der Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 520,-- €.
- 3.2 Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,-- €.
- 3.3 Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses 16,-- € je Sitzung, zuzüglich eines Fahrtkostenanteiles in Höhe von 14,-- €.

Ziffer 4
Aufwandsentschädigung für die
Gleichstellungsbeauftragte

- 4.1 Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,-- €.

- 4.2 Die Gleichstellungsbeauftragte erhält zu Ziffer 4.1 Fahrtkosten gemäß Ziffer 5.

Ziffer 5
Dienstreisen

Für die von der Verbandsversammlung, dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsgeschäftsführer veranlassten Dienstreisen nach außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

Ziffer 6

Die Ansprüche auf die Bezüge sind nicht übertragbar.

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 23.02.2006 beschlossene Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide.

Landkreis Celle
Der Landrat
Az.: 0-082-21-23-2
Celle, den 19.04.2006
I. A.

Schmidt L. S.
